



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 09

Brilon, 03. Dezember 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) **Erlass der 19. Sondersatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982**
- 2) **Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Brilon**
- 3) **Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025**

19. Sondersatzung vom 02.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 65 „Bereich Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“

„Ackerstraße“ (Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2290, 1891, 2289 tlw.) in Brilon, von der Kreuzung „Am Hollemann“ bis zum Übergang in den Wirtschaftsweg

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die vorgenannte und in der Anlage zu dieser Satzung grafisch dargestellten Erschließungsanlage abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung wie folgt festgelegt:

Die Buchstaben a) bis d) in § 9 Abs. 1 in der jetzigen Fassung entfallen. Als Buchstabe a) bis d) werden neu eingefügt:

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 65 „Bereich-Kalvarienberg-Ackerstraße-Am Hollemann“

„Ackerstraße“ (Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2290, 1891, 2289 tlw.) in Brilon, von der Kreuzung „Am Hollemann“ bis zum Übergang in den Wirtschaftsweg

- a) Fahrbahn asphaltiert mit Oberbau, in Teilbereichen Mischverkehrsfläche, in der die teils asphaltierte und teils gepflasterte Verkehrsfläche zu einer höhengleichen Einheit zusammengefasst wird, mit Oberbau und zur Abgrenzung der Flächen mit einem Tiefbordstein auf der westlichen und einer einzeiligen Rinne und einem Tiefbordstein auf der östlichen Seite.
- b) in Teilbereichen Gehweg mit Oberbau und Abgrenzung zur Fahrbahn mit einzeiliger Rinne und Rundbordstein und auf der westlichen Seite mit Abgrenzung zu den privaten Flächen mit Tiefbordstein.
- c) dreizeilige wasserführende Muldenrinne zwischen Asphaltband und Pflasterfläche mit Anschluss an die Kanalisation, in Teilbereichen mit zweizeiliger wasserführender Rinne mit Anschluss an die Kanalisation und Hochbordstein.
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig

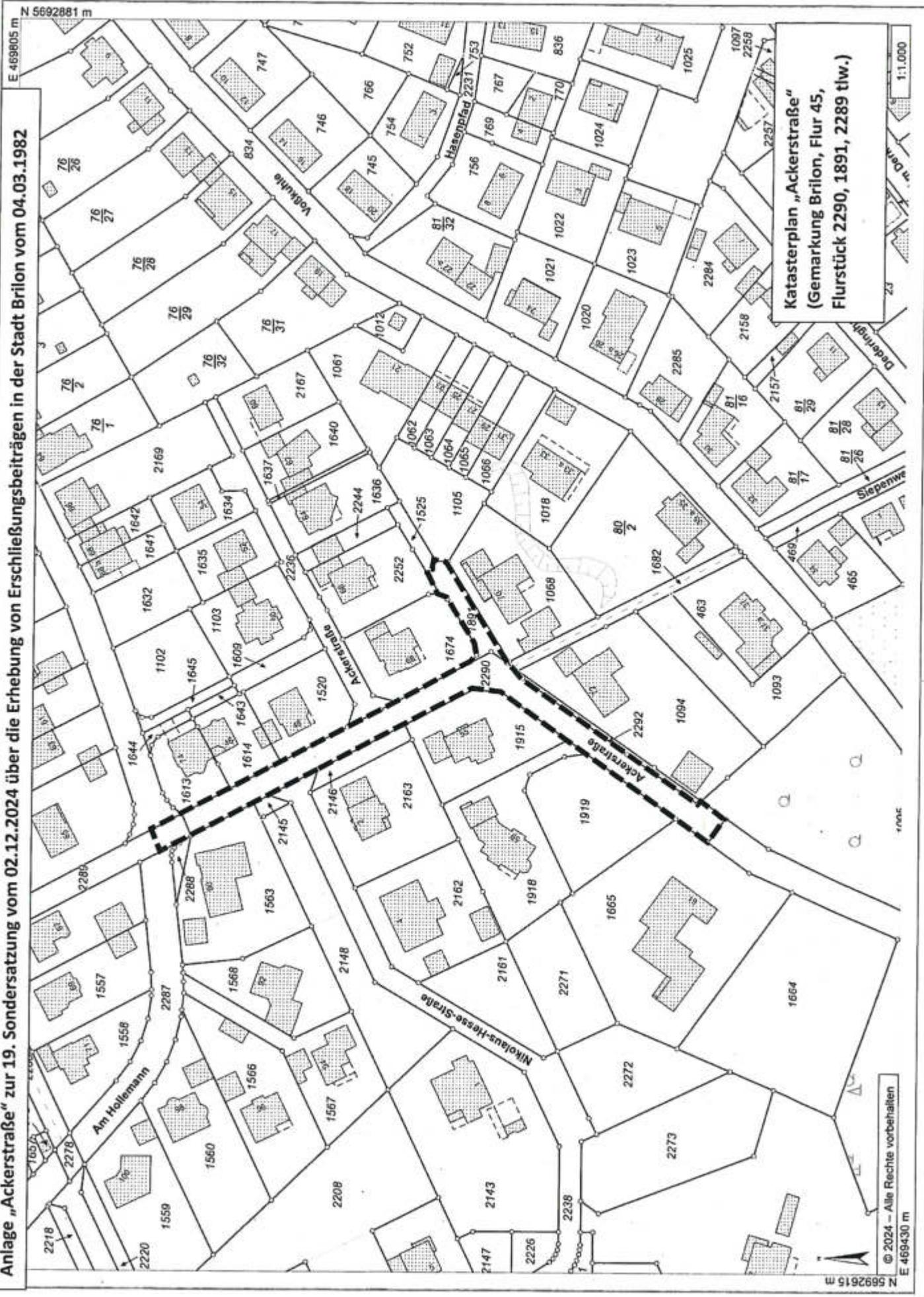
§ 2

Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage „Ackerstraße“ zur 19. Sondersatzung vom 02.12.2024 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982



Katasterplan „Ackerstraße“
(Gemarkung Brilon, Flur 45,
Flurstück 2290, 1891, 2289 thw.)

© 2024 - Alle Rechte vorbehalten
E 469430 m
N 5692615 m

1:1.000

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 19. Sondersatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 28.11.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 19. Sondersatzung vom 02.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 02.12.2024

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Brilon

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 28.11.2024 werden folgende Straßen- und Wegeflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Ackerstraße“ (Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2290, 1891, 2289 tlw.) in Brilon, von der Kreuzung „Am Hollemann“ bis zum Übergang in den Wirtschaftsweg

Die zu widmende Fläche ist in den dieser Widmungsverfügung beigefügten Katasterplan zeichnerisch dargestellt.

Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

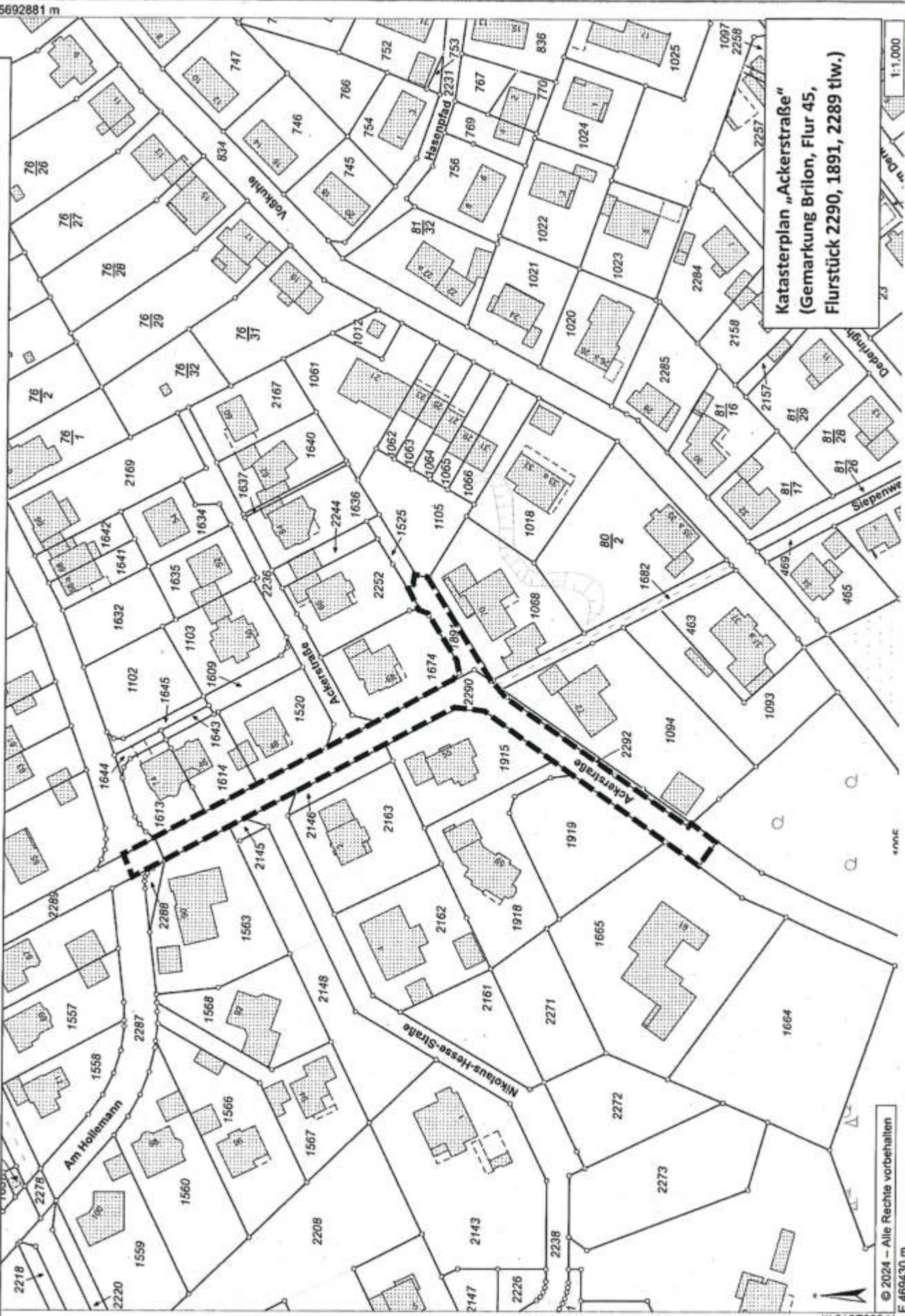
Brilon, 02.12.2024

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

Anlage „Ackerstraße“ zur Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in Brilon

9805 m
N 5692881 m



Katasterplan „Ackerstraße“
(Gemarkung Brilon, Flur 45,
Flurstück 2290, 1891, 2289 tlw.)

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten
E 469430 m

1:1.000

N 5692615 m

Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

ab Donnerstag, den 05.12.2024,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 29.11.2024



Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister